

Satzung des Sportvereins SV Strücklingen e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der Sportverein Strücklingen, gegründet am 13.03.1946, hat seinen Sitz in Strücklingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. 150113 eingetragen

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben, Möglichkeiten für sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen, Ballspiele und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er hat keine politischen und weltanschaulichen Zielsetzungen.

Der Sportverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“

§ 2a

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 2b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2c: Aufwandsentschädigungen und Aufwandserstattungen

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach

§ 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 3: Mitgliedschaft in anderen Organen

Der Verein ist Mitglied unterschiedlichster Sportverbände im Land Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4: Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in §3 genannten Organisation ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hier zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person unabhängig von der Geschlechtsbezeichnung auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung erworben. Sie ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. wenn ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnungsgründe brauchen nicht angegeben werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6: Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins Verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. § 5 gilt entsprechend.

§ 8: Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob oder schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger mündlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt sowie das Ansehen oder die Belange des Vereins gefährdet. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen dem ihm zur Last gelegten Handels zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Begründung zuzustellen.

§ 9: Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- b.) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die gepflegten Sportarten aktiv auszuüben,
- d.) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, unterschiedlichster Sportverbände im Land Niedersachsen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen,

- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich der Organe des Vereins bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12: Mitgliederversammlung

a) Zusammentreten und Vorsitz.

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre zwecks Beschlussfassung über die unter b) genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt über den 1. Vorsitzenden durch, Aushang am Sportgelände, sowie Veröffentlichung auf der Homepage, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit gleicher Frist durch den Vorstand bei Vorliegen zwingender Gründe oder wenn 10 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragen.

Einfache Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf mit siebentätiger Frist einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. dass Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 17 und 18.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sich nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für die kommenden Geschäftsjahre,
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
6. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats.

c) Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Entlastung
5. Beschlussfassung über die Beiträge für kommenden Geschäftsjahre
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

§ 13: Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand gemäß §26 BGB besitzt eine Allzuständigkeit und setzt sich zusammen aus dem:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 13 ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist der 1. Vorsitzende verhindert oder ist das Amt unbesetzt, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter muss sich entweder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende befinden.

Zur Unterstützung des Vorstandes sind als „Erweiterter Vorstand“ eingesetzt:

- a. der Fußballobmann nebst Stellvertreter
- b. der Jugendobmann nebst Stellvertreter
- c. der Spartenleiter
- d. die Fachwarte der anderen Sparten nebst Stellvertreter
- e. der Platzwart nebst Stellvertreter
- f. der Pressewart
- g. Mitgliederverwaltung nebst Stellvertreter

Die Mitglieder des „Erweiterten Vorstandes“ übernehmen lediglich interne Führungsaufgaben und Beratungsfunktionen.

§ 14: Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

a.) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern und von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b.) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsverbindung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. ~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern, (§14b Absatz 2 oder §14b Absatz 3) jeweils mit einem weiteren Vereinsvorstandsmitglied.~~
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Fällen, bzw. Angelegenheiten.
3. Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Fällen, bzw. Angelegenheiten.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch entsprechende Belege nachzuweisen.
5. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterschreiben. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
6. Dem Jugendleiter ist die Betreuung sämtlicher Jugendlicher mit allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen wie Training, Mannschaftsaufstellungen, Spielabschlüsse und dergleichen übertragen.
7. Der Platzwart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 15: Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich zweimal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen haben, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Außerdem ist von den Kassenprüfern die vom Kassenwart aufzustellende Jahresabschlussrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei den Wahlen muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

§ 16: Ältestenrat

Der Ältestenrat ist der Ehrenrat des Vereins. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner über die Beschwerden gem. § 5 und § 7.

Der Ältestenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

§ 17: Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer besonderen Beschlussfassung der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufenden Seitenzahlen zu führen, welches jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§19: Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins: an die Gemeinde Saterland als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§20: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutz-beauftragte*n.

§ 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22: Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung ist am 27.11.2025 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alles bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.